

## Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Buchungen, die bis einschließlich 22. September 2022 getätigt werden

### **1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH**

**1.1.** Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter (Hurtigruten UK Ltd) zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Als Pauschalreise gelten Angebote gemäss Art. 1 des Pauschalreisegesetzes.

**1.2.** Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise gebucht hat (z.B. wenn der Kunde nur einzelne Reiseleistungen Flug, Hotel, Mietauto, etc. bucht). Die Reisebedingungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen.

### **2. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGS/VERPFLICHTUNG FÜR MITREISENDE**

#### **2.1. Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:**

(a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Reedereien, Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen oder Inserate, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

Bis zum Eingang des Buchungswunsches des Kunden beim Reiseveranstalter sind noch Änderungen am Katalog oder anderen Prospekten des Reiseveranstalters aus sachlichen Gründen möglich, die sich der Veranstalter deshalb ausdrücklich vorbehält. Über solche Änderungen wird der Veranstalter den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzen.

Der Reiseveranstalter behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises zu erklären, über die der Reiseveranstalter den Kunden vor der Buchung informiert. Für Preisänderungen nach Vertragsschluss siehe Ziffer 5.

(b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

(c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

(d) Schwangere sind an Bord zu unseren Seereisen willkommen, wir empfehlen jedoch, vor Reiseantritt in jedem Stadium der Schwangerschaft ärztlichen Rat einzuholen. Im Interesse von Mutter und Kind kann in bestimmten Stadien der Schwangerschaft auch ein ärztliches Attest erforderlich sein.

Bis zu 4 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Zwischen 2–4 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Für die Reise mit uns ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Weniger als 2 Wochen vor dem Datum der Entbindung: Schwangere Mütter dürfen im eigenen Interesse und im Interesse ihrer Babys nicht weniger als 2 Wochen vor dem geplanten Datum der Entbindung mitreisen.

Für Reisen in die Antarktis gilt ein Mindestalter von 5 Jahren.

## **2.2. Für Buchungen, die persönlich, telefonisch oder schriftlich in Textform erfolgen, gilt:**

(a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.

(b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter beim Kunden zustande (für abweichende Reisebestätigungen siehe Ziffer 2.1(c)). Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail).

## **2.3. Für Buchungen, die elektronisch (z. B. Internet, App, Telemedien) erfolgen, gilt:**

(a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

(b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsforschulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

(c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

(d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

(e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.

(f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags bzw. des Zustandekommens des Vertrags dar.

(g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrags.

(h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so

kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäss Buchstabe (f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrags ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

### **3. BEZAHLUNG**

**3.1.** Mit dem Zustandekommen des Vertrags ist der Preis des vom Kunden gebuchten Arrangements wie folgt fällig und zahlbar:

(a) wenn der Kunde mehr als 60 Tage (90 Tage für Expeditionskreuzfahrten) vor dem geplanten Abreisedatum bucht, ist eine nicht erstattungsfähige Anzahlung von 20 % fällig. Der Restbetrag ist 60 Tage (90 Tage bei Expeditionskreuzfahrten) vor dem geplanten Abreisedatum fällig, auch ohne dass eine nochmalige Rechnung oder Zahlungserinnerung geschickt wird. Die Reisedokumente werden 7 bis 14 Tage vor der Abreise ausgestellt.

(b) Wenn der Kunde weniger als 60 Tage (90 Tage bei Expeditionskreuzfahrten) vor dem geplanten Abreisedatum bucht, ist die Zahlung des vollen Gesamtpreises bei der Buchung fällig.

**3.2.** Die bevorzugte Zahlungsweise für die Anzahlung ist per Debitkarte oder Kreditkarte. Die Restzahlung kann in bar, per Debitkarte, Kreditkarte oder Scheck erfolgen (vorausgesetzt, es bleibt genügend Zeit, den Betrag zu begleichen, um den oben angegebenen Zahlungszeitplan einzuhalten – dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verarbeitung der Buchung beim Reiseveranstalter ungefähr 5 Werktage ab dem Zeitpunkt des Buchungseingangs in Anspruch nimmt).

**3.3.** Online-Buchungen über die Webseite, die weniger als CHF 1000 kosten oder innerhalb von 60 Tagen (90 Tage für Expeditionskreuzfahrten) vor Abreise getätigt werden, erfordern eine vollständige Zahlung des Gesamtpreises zum Zeitpunkt der Buchung, und bei Stornierung durch den Kunden erfolgt keine Rückerstattung.

**3.4.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäss Ziff. 6.2 bis 6.4 zu belasten.

### **4. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN**

**4.1.** Erhebliche Änderungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags, die nach Vertragsabschluss wegen unvorhersehbaren Umständen notwendig werden (z. B. wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt wie etwa Änderung von Routen oder von Fahrt- und Liegezeiten wegen unvorhersehbaren Witterungsverhältnisse und/oder aus Sicherheitsgründen) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der Reise nicht verändern.

**4.2.** Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über jede erhebliche Leistungsänderung und deren Auswirkung auf den Preis unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) zu informieren.

**4.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist

- entweder die Änderung anzunehmen

- oder vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten unter Anspruch auf unverzügliche Rückzahlung aller von ihm bezahlten Beträge
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat. Soweit die angebotene Ersatzreise minderwertig ist, kann der Kunde die Rückerstattung der Preisdifferenz verlangen.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter auf die Mitteilung der Änderung gemäss Ziffer 4.2 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

## **5. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS**

**5.1.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, der Steuern oder sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend, wie folgt zu ändern:

**5.2.** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Massgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

(a) Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

(b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

**5.3.** Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

**5.4.** Bei einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

**5.5.** Eine Erhöhung nach Ziffer 5.1 bis 5.4 ist nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

**5.6.** Im Falle einer Änderung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 22. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Für den Fall, dass die Änderung der obgenannten Kosten zu niedrigeren Ausgaben bei dem Reiseveranstalter führt, wird der Reiseveranstalter diese Senkung auf Verlangen des Kunden und unter Abzug des entstandenen Verwaltungsaufwands an den Kunden weitergeben.

**5.7.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist die Wahlrechte gemäss Ziffer 4.3 (Annahme Änderung, Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) auszuüben. Nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

## 6. RÜCKTRITT (ANNULATION) DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/ ENTSCHÄDIGUNG (PAUSCHALISIERTE ANNULATIONSgebÜHR)

**6.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

**6.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung (pauschalisierte Annulationsgebühr) verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist vom Reiseveranstalter zu vertreten, oder es liegt ein Fall von höherer Gewalt vor.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

### Die klassische Postschiffroute

**Bei Eingang der Rücktrittserklärung (Annulation) vor dem geplanten Abreisedatum**

**Gebühren in Prozent des gesamten Reisepreises (exklusive allfällige vom Kunden bezahlte Versicherungsprämien)**

60 oder mehr Tage

Die Anzahlung wird vom Reiseveranstalter einbehalten und dem Kunden nicht zurückerstattet.

42-59 Tage

30%

28-41 Tage

60%

14-27 Tage

90%

Weniger als 14 Tage 100%

### Expeditions-Seereisen

Bei Eingang der Rücktrittserklärung (Annulation) vor dem geplanten Abreisedatum	Gebühren in Prozent des gesamten Reisepreises (exklusive allfällige vom Kunden bezahlte Versicherungsprämien)
---	---

90 oder mehr Tage	20%
-------------------	-----

60-89 Tage	40%
------------	-----

28-59 Tage	70%
------------	-----

14-27 Tage	90%
------------	-----

Weniger als 14 Tage	100%
---------------------	------

Wenn der Kunde aus einem von einer Reiseversicherung abgedeckten Grund vom Vertrag zurücktritt, kann er möglicherweise von der Reiseversicherung die Annulationsgebühr abzüglich der geltenden Selbstbeteiligung zurückfordern. Versicherungsprämien sind nicht erstattungsfähig.

**6.3.** Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

**6.4.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich

höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

**6.5.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäss Art. 17 Abs. 1 des Pauschalreisegesetzes vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Diese Person muss bereit sein, unter den bestehenden Bedingungen in den Vertrag einzutreten und die besonderen Reiseerfordernisse (Pass, Visa, Gesundheitsvorschriften) erfüllen. Zudem dürfen keine behördlichen Anordnungen, gesetzliche Bestimmungen oder Tarifvorschriften der Teilnahme der Ersatzperson entgegenstehen und die an der Reise beteiligten Unternehmungen (Hotels, Flug- oder Schiffgesellschaften) akzeptieren diese Änderung ebenfalls. Der Kunde und die Ersatzperson haften solidarisch für die Bezahlung des gesamten Reisepreises, einer allfälligen Umbuchungsgebühr und allfälliger durch diese Umbuchung auf die Ersatzperson entstehenden Mehrkosten. Der Eintritt einer Ersatzperson ist unter Vorbehalt der organisatorischen Möglichkeiten und der obengenannten Bedingungen bis spätestens 7 Tage vor Reisebeginn möglich.

## **7. UMBUCHUNGEN VOR REISEANTRITT**

**7.1.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das bis zum 100. Tag vor Reisebeginn pro Reisender CHF 50 beträgt.

Zusätzlich kann der Reiseveranstalter dem Kunden sämtliche Drittkosten verrechnen, die aufgrund der Umbuchung entstehen. Beispielsweise erheben die meisten Fluggesellschaften eine Gebühr für Ticketänderungen. Die Kosten können sich erhöhen, je näher am Abflugdatum die Änderungen vorgenommen werden. So bedeutet z.B. die Umbuchung von Arrangements, die einen Linienflug beinhalten, innerhalb von 60 Tagen vor Abflug die Annullierung und Umbuchung dieses Fluges und Erhebung einer erheblichen Zusatzgebühr.

Wenn der Kunde die Anzahl der Personen in seiner Gruppe ändert, wird der Preis der Arrangements für die neue Gruppengrösse neu berechnet. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die Unterkunft unterbelegt ist und jedes Mitglied der Gruppe einen höheren Preis zahlen muss.

**7.2.** Umbuchungswünsche des Kunden, die weniger als 100 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäss Ziffer 6 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

**7.3.** Umbuchungen auf Sonderangebote sind nicht möglich.

## **8. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemässer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

## **9. RÜCKTRITT (ANNULATION) DURCH DEN REISEVERANSTALTER VOR REISEANTRITT**

### **9.1. Aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Umstand:**

Tritt der Reiseveranstalter vor Reisebeginn aus einem nicht vom Kunden zu vertretenden Umstand vom Reisevertrag zurück, so ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung des Rücktritts gesetzten angemessenen Frist

- entweder unverzügliche Rückzahlung aller von ihm bezahlten Beträge zu verlangen,
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, sofern der Reiseveranstalter eine solche Ersatzreise angeboten hat. Soweit die angebotene Ersatzreise minderwertig ist, kann der Kunde die Rückerstattung der Preisdifferenz verlangen.

### **9.2. Wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl:**

(a) Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag die Mindestteilnehmerzahl beziffert und den Zeitpunkt angibt, bis zu welchem dem Kunden spätestens der Rücktritt mitgeteilt wird.

(b) Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden im Vertrag angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Ein Rücktritt ist spätestens am 60. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

(c) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, stehen dem Kunden die Rechte gemäss Ziffer 9.1 (Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) zu. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.

### **9.3. Aufgrund höherer Gewalt:**

Tritt der Reiseveranstalter vor Reisebeginn aufgrund höherer Gewalt vom Reisevertrag zurück, stehen dem Kunden die Rechte gemäss Ziffer 9.1 (Rücktritt mit Rückerstattung oder Ersatzreise) zu. Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.

## **10. KÜNDIGUNG DES REISEVERANSTALTERS AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN**

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Mass vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschliesslich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## **11. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES REISENDEN**

Den Reisenden treffen insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten:

(a) Der Kunde hat die ihm übermittelten Dokumente (z.B. Rechnung, Reisebestätigung, Reiseunterlagen) unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchung, zu überprüfen und den Reiseveranstalter bei Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten.



(b) Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

(c) Der Reisende ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Reisebestimmungen (siehe Ziffer 15).

(d) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der von den Leistungserbringern vorgegebenen Einfindungszeiten (z.B. Flughafen) und Gepäckbestimmungen.

(e) Wegen der extremen Anforderungen an die Konstitution des Reisenden und zu dessen Schutz vor gesundheitlichen Risiken bei Expeditionsreisen in die Antarktis, Nordwest-Passage, Franz-Josef-Land und Ostgrönland, ist der Reisende verpflichtet, einen nicht älter als acht Wochen vor Reiseantritt datierten medizinischen Fragebogen – betreffend seines gesundheitlichen Zustands – auszufüllen und mit einer ärztlichen Beurteilung seines Hausarztes – zu seinem körperlichen Gesamtzustand und zur Fähigkeit, an dieser Reise teilzunehmen – zu versehen. Die Unterlagen sind bei Einschiffung dem Schiffsarzt zu übergeben.

(f) Der Reisende ist verpflichtet, bei Reisemängeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, allfällige Schäden zu vermeiden oder gering zu halten (siehe Ziffer 12).

## **12. BEANSTANDUNGEN/ERSATZMASSNAHMEN**

### **12.1. Beanstandungen (Mängelanzeige)/Abhilfeverlangen:**

Hat der Reisende während der Reise Anlass zu Beanstandungen, weil die vereinbarte Pauschalreise mangelhaft erbracht wird, so ist der Reisende berechtigt und verpflichtet, seine Beanstandung (Mängelanzeige) unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen und Abhilfe zu verlangen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, innert angemessener Frist für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist Abhilfe nicht möglich oder erfolgt die Abhilfe nur ungenügend, so muss der Kunde sich den gerügten Reisemangel und die nicht erfolgte Abhilfe vom Vertreter auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen lassen. Der Vertreter ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Für die Dauer des Reisemangels hat der Kunde einen Minderungsanspruch in der Höhe des objektiven Minderwertes der erbrachten Reiseleistung im Verhältnis zur vereinbarten Reiseleistung.

### **12.2. Fristsetzung vor Kündigung:**

Der Kunde/Reisende kann den Pauschalreisevertrag kündigen, wenn ein erheblicher Reisemangel vorliegt, der die weitere Teilnahme an der Reise für den Kunden/Reisenden unzumutbar macht und die Abhilfe objektiv nicht getroffen werden kann, vom Reiseveranstalter verweigert wird oder vom Kunden/Reisenden aus wichtigen Gründen abgelehnt wird. Der Kunde/Reisende muss aber dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung setzen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Kündigt der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag gemäss dieser Ziffer 12.2, hat der Reiseveranstalter für den Rücktransport des Kunden/Reisenden an den vertraglichen Abreiseort zu sorgen.

### **12.3. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen:**

Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels

Schadensanzeige (Property Irregularity Report - PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften (und Reiseveranstalter) können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäss Buchstabe a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

### **13. HAFTUNG, BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**

**13.1.** Der Reiseveranstalter haftet dem Kunden gegenüber für die gehörige Erfüllung des Reisevertrags, insbesondere der sorgfältigen Auswahl der anderen an der Pauschalreise beteiligten Unternehmen sowie der fachmännischen Organisation der Reise.

**13.2.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden, ist auf den zweifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

**13.3.** Der Reiseveranstalter haftet dem Kunden nicht, wenn die Nichterfüllung oder nicht vertragsgemässe Erfüllung des Reisevertrags zurückzuführen ist auf

(a) Versäumnisse des Kunden (z.B. Nichterfüllung der Einreisebestimmungen, Nichttransport wegen Schwangerschaft, strafrechtliche Sanktionen),

(b) Unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind,

(c) auf höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches der Reiseveranstalter oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

**13.4.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

### **14. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS**

Der Reiseveranstalter ist gemäss der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVo 2111/05) verpflichtet, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiss, welche

Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“), welche von der Schweiz übernommen wurde, ist auf folgender Internetseite abrufbar:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/fluggastrechte/fluggesellschaften-mit-landeverbot-in-der-schweiz.html> und [http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm).

## **15. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**

**15.1.** Für Reisen auf der klassischen Postschiffroute ist eine Identitätskarte ausreichend. Für unsere Expeditions-Seereisen und Expeditionsreisen Norwegen müssen alle Passagiere aus Sicherheitsgründen einen gültigen Reisepass vorlegen, selbst wenn dies z. B. wegen des Schengenabkommens nicht nötig wäre. Der Reisepass muss mindestens 6 Monate gültig sein.

**15.2.** Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse für Staatsangehörige der Staaten der EU und der EFTA sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschliesslich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Sollten Sie kein Schweizer Staatsbürger sein, bitten wir Sie, uns dies bereits vor Reisebuchung mitzuteilen.

**15.3.** Kunden/Reisende, die nicht Staatsangehörige von Staaten der EU oder der EFTA sind, haben Anspruch auf allgemeine Information über die geltenden Pass- und Visaerfordernisse (inklusive der ungefähren Fristen für die Erlangung gegebenenfalls notwendigen Visa), wenn sie dies unverzüglich verlangen.

**15.4.** Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**15.5.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

## **16. SICHERSTELLUNG**

Der Reiseveranstalter stellt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Reiseveranstalters die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Kunden sicher. Dies geschieht mittels einem Bond bei ABTA ([www.abta.com](http://www.abta.com); 30 Park Street, London SE1 9EQ). Weitere Informationen sind erhältlich beim Reiseveranstalter.

## **17. DATENSCHUTZ**

Um Ihre Buchung zu bearbeiten und einen reibungslosen Ablauf Ihrer Reise zu gewährleisten, müssen wir, die Hurtigruten Ltd, die von Ihnen angegebenen Informationen wie Name, Adresse, besondere Bedürfnisse/Ernährungswünsche etc. verwenden. Wir übernehmen die volle Verantwortung dafür, dass

angemessene Sicherheitsmassnahmen zum Schutz Ihrer Daten getroffen werden. Wir müssen die Informationen an die entsprechenden Anbieter Ihrer Reisearrangements wie Fluggesellschaften, Schiffe, Hotels, Transportunternehmen etc. weitergeben. Die Informationen können auch an Sicherheits- oder Kreditprüfungsunternehmen, Behörden wie z. B. Zoll/Einwanderungsbehörden weitergegeben werden, wenn dies von diesen verlangt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn Ihr Urlaub ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt, sind die Datenschutzbestimmungen an Ihrem Reiseziel möglicherweise nicht so streng wie die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz und des EWR. Wir geben keine Informationen an Personen weiter, die nicht für einen Teil Ihrer Reise verantwortlich sind. Dies gilt für alle besonders schützenswerten Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen, wie z. B. Angaben zu Behinderungen oder zu diätetischen/religiösen Anforderungen. Wir holen bei der Buchung Ihre ausdrückliche Einwilligung ein, diese besonders schützenswerten Personendaten zu erheben, zu bearbeiten und an die entsprechenden Leistungserbringer weiterzugeben. Wenn wir diese Informationen nicht an die entsprechenden Leistungserbringer weitergeben können, können wir Ihre Buchung nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass Informationen, die auch von Ihrem Reisebüro aufbewahrt werden, den Datenschutzrichtlinien Ihres Reisebüros unterliegen.

Wenn Sie Auskunft über die Sie betreffenden Personendaten erhalten oder andere Rechte im Zusammenhang mit unserer Personendatenbearbeitung wahrnehmen möchten, schreiben Sie bitte an die unten genannte Adresse. Wir möchten Sie möglicherweise per Post, E-Mail und/oder Telefon mit Neuigkeiten, Informationen und Angeboten zu unseren Reisen sowie zu Marktforschungszwecken kontaktieren. Wenn Sie nicht für die oben genannten Zwecke kontaktiert werden möchten, richten Sie Ihren Widerspruch bitte an die Hurtigruten Ltd, Bedford House, 69-79 Fulham High Street, London, SW6 3JW oder per E-Mail an [dpo@hurtigruten.com](mailto:dpo@hurtigruten.com). Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung unter <https://www.hurtigruten.ch/datenschutz> für weitere Informationen über die Bearbeitung Ihrer Personendaten.

Hinweis: Wenn Sie eine Frage zu Ihrer Buchung haben, kontaktieren Sie uns bitte unter [ch.info@hurtigruten.com](mailto:ch.info@hurtigruten.com).

## **18. UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

## **19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter ist materielles schweizerisches Recht anwendbar. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Kunden zuständig. Vorbehalten bleiben anderweitige zwingende Gesetzesbestimmungen.

## **20. REISEVERANSTALTER**

Hurtigruten Ltd  
5 Merchant Sq, London, W2 1AY  
Tel.: (040) 02036037112  
E-Mail: [ch.info@hurtigruten.com](mailto:ch.info@hurtigruten.com)

**Eine Übertragung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten auf die Hurtigruten Global Sales AS Langkaia 1, 0150 Norwegen ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig. Der Kunde wird über diesen Vertragswechsel rechtzeitig informiert.**

Stand: Juli 2022 - 22. September 2022